

P r o t o k o l l

aufgenommen am Mittwoch, den 25. April 2018 im Gemeindeamt Weiten anlässlich einer öffentlichen Gemeinderatssitzung.

Beginn: 19.30 Uhr

Anwesende: Bgm. Franz Höfinger, Vzbgm. Ramona Fletzberger, die gschf. Gemeinderäte Franz Bleicher, Alfred Nowak, Johann Schmid, Regina Steininger und Mario Stieger, die Gemeinderäte Gerhard Aigner (bis 20.35 Uhr), Johann Aigner, Herbert Aniwanter, Patrick Fasching, Franz Habegger, Josef Lechner, Agnes Loidhold, Karl Nödl, Philipp Renner, Leopold Stummer, Martin Vogler und Adolf Wagner.

Entschuldigt:

Protokollführer: AL GGR Regina Steininger

T a g e s o r d n u n g

- 1.) **Protokollverlesung**
- 2.) **Berichte** a.) der Ausschüsse
 b.) des Bürgermeisters
- 3.) **Anpassung Eintrittspreise Freibad**
- 4.) **Festlegung Badeordnung Freibad**
- 5.) **Gemeindeverband Auftrag jährliche Wildbachbegehung**
- 6.) **Anschluss Nahwärme Volksschule**
- 7.) **Dienstvertrag Melanie Wenk – NICHT ÖFFENTLICH**
- 8.) **Wortmeldungen**

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte, stellt die ordnungsgemäße Einberufung dieser Sitzung gemäß § 45 und deren Beschlussfähigkeit gem. § 48 der NÖ. GO fest, eröffnet die Sitzung und führt den Vorsitz.

1.) Protokollverlesung:

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 5. März 2018 ist jedem Gemeinderat per Email zugestellt worden, wird genehmigt und unterfertigt.

2.) Berichte: a.) der Ausschüsse:

Der Bericht der angesagten Gebarungsprüfung vom 25. April 2018 wird vom Obmann GR Martin Vogler verlesen. Geprüft wurden die Barkassen, die Belege und die Sparkonten-Änderung.

b.) des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister berichtet von der Grundablöse in Jasenegg. Herr Karl Fasching hat auf die Ablöse der Marktgemeinde Weiten von ca. € 100,-- verzichtet.

Die neue Datenschutzverordnung ist in aller Munde. Vzbgm. Ramona Fletzberger und GGR Regina Steininger waren in Mautern bei einer Grundinformation. Die europäische Datenschutz-Grundverordnung bringt mit 25. Mai 2018 neue Rahmenbedingungen für den Datenschutz in Österreich. Die neuen Vorgaben sind auch von den Gemeinden zu beachten und umzusetzen. Mit der Datenschutz-Grundverordnung kommen vor allem umfangreiche

Dokumentationspflichten auf uns zu. Mit der Gemdat und dem GVV wird eine gemeinsame Lösung ausgearbeitet. Seitens der Marktgemeinde Weiten muss ein Datenschutzkoordinator namhaft gemacht werden. Dies wird unsere Amtsleiterin Regina Steininger sein. Näheres wird in der nächsten Sitzung bekannt gegeben.

Für das Freibad wurde kein Pächter aus der Gemeinde gefunden. Frau Elfriede Kausl hat sich für ein Angestelltenverhältnis beworben. Der Vorstand hat einstimmig die befristete Aufnahme von Frau Kausl beschlossen.

Bgm. Franz Höfinger berichtet, dass wir Fairtrade Gemeinde werden könnten. Es ist kein Mitgliedsbeitrag notwendig. Es werden dort vor Ort Projekte und Schulen unterstützt. Ein Gemeinderat müsste sich darum annehmen.

Betreffend der ständigen Probleme bei der Kläranlage in Am Schuß gibt es am Montag, den 7. Mai 2018, um 8.00 Uhr, eine Besprechung mit DI Fessler, Büro Steinbacher und dem damaligen Planungsbüro der Anlage.

Betreffend die Fertigstellung des Geh- und Radweg in Streitwiesen wird es am Montag, den 7. Mai 2018, eine Besprechung mit der Straßenmeisterei geben.

Bgm. Franz Höfinger regt an, in Seiterndorf eventuell den Gehweg vom Haus Wagner bis nach dem Haus Kernstock/Lahmer zu verlängern. Die Errichtung einer Steinmauer wäre sinnvoll. Weiters soll die Querung und der Parkplatz beim FF Haus und die Auffahrt zur neuen Siedlung hergestellt werden. Für die Arbeitsunterstützung der Straßenmeisterei muss ein Ansuchen bei der Landeshauptfrau gestellt werden.

Beim Güterweg beim Haus Zarbach in Seiterndorf sollen Einläufe errichtet werden. Im Ort besteht bereits ein großer Einlaufschacht. Dies wird mit der Abteilung Güterwege, Herrn Maurer geklärt.

Bürgermeister Franz Höfinger verliest den Brief an LR DI Schleritzko. Der Gemeinderat befürwortet dieses Schreiben.

3.) Anpassung Eintrittspreise Freibad:

GGR Regina Steininger erläutert die Preisliste. Die letzte Anpassung der Eintrittspreise war am 4.9.2001. Sie schlägt folgende Anpassung vor:

Tageskarte Erwachsene	€ 2,50
Tageskarte bis 15 Jahre	€ 1,50
Kinder bis 6 Jahre	Eintritt frei!!

Nichtbadegäste	€ 1,50
Abendkarte (ab 17.00 Uhr)	€ 1,50
Kurzzeitkarte (2 Stunden)	€ 1,50

Familienpass-Ermäßigung:

Kinder bis 15 Jahre mit Familienpass	€ 1,00
--------------------------------------	--------

Studenten-, Schüler- und Behindertenermäßigung

Studenten, Schüler und Behinderte mit Ausweis	€ 1,50
---	--------

Seniorenpass-Ermäßigung:

Senioren mit Seniorenpass	€ 1,50
---------------------------	--------

Monatskarte Erwachsene	€ 19,00
Monatskarte bis 15 Jahre	€ 9,00

Saisonkarte Erwachsene	€ 35,00
Saisonkarte bis 15 Jahre	€ 17,00
Saisonkabine	€ 12,00
Liegestuhlleihgebühr	€ 1,50
Schlüssel- bzw. Liegestuhleinsatz	€ 1,00

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag der Preisanpassung einstimmig zu.

4.) Festlegung Badeordnung Freibad:

Sie haben eine Eintrittskarte gelöst, um unsere Badeanstalt zu besuchen. Damit schließen Sie mit der Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt:

BADEORDNUNG

1. Pflichten der Badeanstalt

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (2) Es ist weder der Badeanstalt noch ihren Gehilfen möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelände ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
- (4) Die Badeanstalt übernimmt daher gegenüber den Gästen ausschließlich die folgenden Pflichten:

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- (2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, hat die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher zu untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
- (2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres Aufsichtspersonals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und erforderlichenfalls des Geländes verwiesen.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres Aufsichtspersonals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem Aufsichtspersonal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Aufsichtspersonals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Die Badeanstalt und damit ihr Aufsichtspersonal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung der Badeanstalt

(1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihre Gehilfen dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

(2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Aufsichtspersonals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung.

(3) Fahrzeuge, die auf öffentlichem Grund abgestellt sind, stehen in keinem Zusammenhang mit der Badeanstalt. Für solche Fahrzeuge wird in keiner Weise gehaftet. Auch die Benutzung des badeeigenen Parkplatzes erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Abstellers.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten; Entgelte

(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.

(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

- (3) Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.
- (4) Die Eintrittskarte oder ausgegebene Schlüssel sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.
- (5) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

2.2. Aufsicht über Kinder und behinderte Personen

- (1) Für die Aufsicht über Kinder sowie über körperlich oder geistig Behinderte haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.
- (2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

(3) Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur in Begleitung einer Aufsichtsperson, die wenigstens das 16. Lebensjahr vollendet hat, Zutritt. Die Aufsichtsperson ist für das Verhalten der Kinder im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung uneingeschränkt verantwortlich.

- (4) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Aufsichtspersonals

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des Aufsichtspersonals uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (2) Wer die Badeordnung übertritt oder sich den Anweisungen des Aufsichtspersonals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Aufsichtspersonal oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.5. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.

(2) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Fußdesinfektionsanlagen sollen sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Bades benützt werden.

(3) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.

(4) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.

(5) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

2.5.1 Der Aufenthalt im Freibad Weiten ist nur mit handelsüblicher Badebekleidung erlaubt. Unter handelsüblicher Badebekleidung ist ein Burkini nicht zu verstehen, da er aus hygienischen Gründen für den Badebetrieb nicht geeignet ist.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

(1) Jeder Gast ist verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.

(2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.

(3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplantschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen).

2.7. Sprungbereich

(1) Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Beckenteil und zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten unter Anwesenheit entsprechender Aufsicht gestattet.

(2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.

(3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.

(4) Der Sprungbereich darf während des Springens von den übrigen Badegästen nicht benützt werden.

2.8. Benützung von Zusatzeinrichtungen

(1) Liegestühle und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgebühr verwendet werden.

(2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

2.9. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

(1) Wertgegenstände sind an der Badekasse gegen Quittung zu deponieren; für sonst in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.

(3) Fahrzeuge dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

2.10 Meldepflichten

Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem Aufsichtspersonal oder der Leitung des Badebetriebes sofort zu melden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorstehende Badeordnung.

5.) Gemeindeverband Auftrag jährliche Wildbachbegehung:

Sehr häufig sind Missstände an Wildbächen an den Auswirkungen von Naturereignissen wie Überflutungen und Vermurungen mitbeteiligt. Die Gewässer und ihre bestehenden Schutzbauwerke müssen deshalb ständig betreut und instandgehalten werden. Für die jährliche Begehung der Wildbäche sowie die Organisation und Veranlassung der Räumung oder Sanierung ist die Gemeinde zuständig (Haftung im Ereignisfall). Dies ist im Forstgesetz geregelt.

Der GVV Melk bietet mit ProOffice eine maßgeschneiderte Lösung für alle Verbandsgemeinden an.

Kosten:

Wildbachbegehung vor Ort pauschal nach Kilometer	€ 60,00 pro km
oder Alternative: pro Stunde	€ 45,00
GIS Datenerfassung u. durch GPS unterstützt	€ 500,00
Kontaktaufnahme mit betroffenen Eigentümern	€ 500,00 – wird seitens der Gemeinde erledigt

Die Software für die Gemeinde wird vom GVV zur Verfügung gestellt, die Wartungskosten sind von der Gemeinde zu tragen.

Laut Auskunft der Wildbachverbauung Melk haben wir 29 km Wildbäche.

29 km x € 60,-- = € 1.740,--

€ 1.740,-- : € 45,-- je Std. = 38,67 Stunden Arbeitszeit.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe und nachstehenden Auftrag:

AUFTRAG

zur

VERPFLICHTETEN JÄHRLICHEN WILDBACHBEGEHUNG GEM § 101 DES FORSTGESETZES ABS. 6 UND 7

Die Marktgemeinde Weiten beauftragt den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk mit der Durchführung der Wildbachbegehung gem. § 101 Forstgesetz.

Inkludierte Dienstleistungen sind die Anmeldung der Begehung bei der Behörde, die Begehung aller raumrelevanten Wildbäche durch Experten, mit genauer Dokumentation und Fotobeweissicherung sowie der Erstellung eines elektronischen Berichtes und die GIS Datenerfassung.

Der Auftrag gilt bis Ende 31. Dez. 2018. Er verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung bis November des jeweiligen Jahres erfolgt.

Umfang: Alle relevanten Wildbäche im Einzugsgebiet der Gemeinde – 29 km

Preisparität : bis Ende 2018, bei Verlängerung des Auftrages über die nächsten Jahre bis einschl. 2019
Pauschale € 60,--/km

Zahlung : Prompt nach Rechnungserhalt ohne Abzüge

Ansprechperson in der Gemeinde: Bgm. Franz Höfinger
Telefonnummer der Ansprechperson: 02758/8555

6.) Anschluss Nahwärme Volksschule:

Bgm. Franz Höfinger, GGR Regina Steininger und GR Herbert Aniwanter verlassen bei diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.
 Vzbgm. Ramona Fletzberger übernimmt für diesen Punkt den Vorsitz.

Das Angebot der Bio Wärme Weiten GesnbR und Konzeptersteller Ing. Rene Kausl wird erläutert. Die Volksschule soll über eine Nahwärmeleitung mit Wärme versorgt werden. Als Brennstoff wird heimische Biomasse bzw. Waldhackgut aus der Region eingesetzt.

Vorteile:

- Betriebs- und Versorgungssicher
- Preisgünstige Energiekosten durch den Einsatz heimischer nachwachsender Biomasse (Waldhackgut)
- Wertgesicherte Betriebskosten
- Umweltfreundlicher Brennstoff und geringe Umweltbelastung
- Reduzierung des CO₂ – Ausstosses
- Wertschöpfung bleibt in der Gemeinde
- Arbeitsplätze in der Region werden gesichert
- Keine Wartungs- und Instandhaltungskosten der Heizzentrale
- Keine Kaminkehrgebühren
- Keine laufenden Überprüfungskosten

Leistung: 60 kW

Vertragslaufzeit: 20 Jahre

Anschlussgebühr:

€ 31.000,-- inkl. - 25 % Förderung durch Land NÖ, Schul-u. Kindergartenfonds

Betriebskosten jährlich: € 6.652,80 inkl.

oder

€ 23.000,-- inkl. – 25 % Förderung durch Land NÖ, Schul- u. Kindergartenfonds

Betriebskosten jährlich: € 7.157,00 inkl.

(Vergleich derzeitige alte Ölheizung – € 8.620,--; bei neuer Ölheizung ca. € 7.940,--)

Betriebsstandort ist beim Gasthaus Fischl, Weiten 22.

Geplante Anschlüsse: Austria AG 2 Wohnbauten, Fischl Karl, Kristen Gebhard, Hejda Gerhard, Musikheim und Volksschule

Vzbgm. Ramona Fletzberger erläutert den nachstehenden Wärmelieferungsvertrag und stellt den Antrag diesen zu beschließen.

Die SPÖ Fraktion gibt nachstehende Einwände bekannt:

- 1.) Zum jetzigen Zeitpunkt und in absehbarer Zeit ist keine Umstellung notwendig
- 2.) Laut Land NÖ sind keine größeren Projekte mehr erlaubt
- 3.) Initiative ging von der Biowärme Weiten Ges.n.b.R. aus

ABSTIMMUNG:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich (3 Gegenstimmen: GGR Mario Stieger, GR Martin Vogler und GR Adolf Wagner) nachstehenden Wärmeliefervertrag:

WÄRMELIEFERVERTRAG

=====

welcher zwischen der

Biowärme Weiten Ges.n.b.R., 3650 Pöggstall, Untere Hauptstr. 8

im Folgenden „FWG“ genannt, einerseits und

Marktgemeinde Weiten, 3653 Weiten 37

im Folgenden „Kunde“ genannt, andererseits, bezüglich der Fernwärmeversorgung

der Volksschule in 3653 Weiten 122,

wie folgt abgeschlossen wird:

1.

GEGENSTAND DES VERTRAGES

- 1.1. Das gegenständliche Wärmelieferübereinkommen zwischen der FWG und dem Kunden umfasst folgende Dokumente:
 - Wärmeliefervertrag
 - Beilage A – Projektbeschreibung
 - Beilage B – Technische Anschluss- und Betriebsbedingungen
 - Anlage 1 – maßstäbliche Skizze zur Anschlusssituation (wird nachgereicht)
- 1.2. Die FWG verpflichtet sich, für die/das Gebäude des Kunden in **3653 Weiten 122** aus ihrer Fernwärmanlage Wärme zur Objektwärmeversorgung (Raumheizung, Lüftung und Warmwasser) für die Dauer der in Punkt 2.1 angeführten Lieferperiode in ausreichender Menge bis zu einer maximalen Anschlussleistung von 60 kW zu liefern (voraussichtlicher Wärmebedarf pro Jahr: 48 MWh).
- 1.3. Der Kunde garantiert, dass alle in diesem Vertrag festgesetzten Verpflichtungen, auch soweit sie den Bauherrn und Baurechtnehmer betreffen, eingehalten werden. Zu diesem Zwecke hat die FWG eine Heizzentrale und eine Fernwärmeleitung bis zur Wärmeübergabestelle beim Kunden errichtet. Die Fernwärmeleitung bis zur Übergabestation und die Übergabestation bis zur Liefergrenze (Leitungsausgang nach der Übergabestation) bleiben im Eigentum der FWG. Als Liefer- und Eigentumsgrenze gelten der Vor- und Rücklaufflansch nach Wärmeübergabestation.

- 1.4. Soweit und solange die FWG durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die sie mit innerbetrieblichen Mitteln nicht abwenden kann, an der Erzeugung und Lieferung der Wärme gehindert ist, ruht diese Verpflichtung zur Wärmelieferung. Die FWG ist jedoch verpflichtet, das jeweilige Hindernis unverzüglich zu beseitigen.
- 1.5. Die FWG ist berechtigt, die Wärmelieferung wegen technischer Gebrechen, ausgenommen an den Einrichtungen der Wärmezählung, zu unterbrechen. In diesem Fall ist die FWG verpflichtet, den Kunden zu verständigen und die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Wärmelieferung umgehend zu beheben.

2.

UMFANG DER VERSORGUNG

- 2.1. Die Lieferung von Wärme durch die FWG erfolgt ganzjährig.
Alternativ:

Die Lieferung von Wärme durch die FWG erfolgt in der Zeit von September bis Juni. Sie beginnt, wenn nach Feststellung der nächstgelegenen Wettermeldestation des öffentlichen Wetterdienstes an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur um 21:00 Uhr 15° C unterschreitet. Die Wärmeversorgung endet, wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur um 21:00 Uhr 15° C überschreitet.

Für den Fall, dass seitens der FWG diesen Lieferverpflichtungen länger als 24 Stunden (*max. 60 Stunden*), aus welchen Gründen immer, ausgenommen höherer Gewalt, nicht nachgekommen worden ist, ist die FWG verpflichtet, für Schäden bis zu einem Betrag von max. € 250 pro Tag,-- aufzukommen.

- 2.2. Der Kunde verpflichtet sich, während des in Punkt 2.1. genannten Zeitraumes die Beheizung ausschließlich über Wärmelieferung der FWG vorzunehmen.

Ausgenommen ist der gelegentliche Betrieb reiner Zusatzheizungen, wie z.B. Kachelofen, Solaranlage etc.

Wenn die Wärmelieferung seitens der FWG nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß erfolgt und solange ein Gebrechen an der Kundenanlage den Wärmebezug seitens des Kunden unmöglich macht oder einschränkt, ist diese Kundenverpflichtung entsprechend eingeschränkt.

3.

KUNDENANLAGE

- 3.1. Der Kunde verpflichtet sich, seine eigene Heizungsanlage (Kundenanlage) ab Liefer- bzw. Eigentumsgrenze (Flansch nach Übergabestation) stets so instand zu halten, dass er seine Wärmeabnahmeverpflichtung erfüllen kann. Treten Anlagegebrechen auf, durch welche die Wärmeabnahme eingeschränkt oder ausgeschlossen wird, ist der Kunde zwar zur sofortigen Unterbrechung der Wärmeabnahme berechtigt, aber verpflichtet, der FWG davon unverzüglich Mitteilung zu machen und das Gebrechen unverzüglich beheben zu lassen.
- 3.2. Der Kunde verpflichtet sich die Kundenanlage, betreffend der Übernahme an der Übergabestation, ausschließlich entsprechend den technischen Spezifikationen gemäß Beilage B, die dem Kunden am Tag der Unterzeichnung übergeben und erklärt wurde, zu betreiben. Ein Verstoß kann schadenersatzrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, er kann die FWG zur sofortigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 8.1 berechtigen

4.

EINBINDUNG IN DIE WÄRMEVERSORGUNG

- 4.1. Die Einbindung der Kundenanlage in das Fernwärmesystem erfolgt über eine Wärmeübergabestation. Diese umfasst sämtliche erforderliche Einrichtungen der Wärmezählung, den Wärmetauscher und alle für den Betrieb notwendigen Messeinrichtungen (Druck und Temperatur).
- Die Fernwärmeleitung und Wärmeübergabestation, welche laut Punkt 1.3 - Liefergrenzendefinition im Eigentum der FWG verbleiben, werden zwischen dem Heizwerk der FWG und der Kundenanlage installiert. Der Kunde hat an der Wärmeübergabestelle auf eigene Kosten für ausreichende Wartung der Gebäudesubstanz, Be- und Entlüftung, Stromversorgung, Entwässerung und Schutz vor Frostschäden zu sorgen.
- Die FWG ist berechtigt, im Bereich des Wärmetauschers auf eigene Gefahr und Kosten zusätzlich eigene Messgeräte zur Kontrolle der Funktion der Anlage aufzustellen und zu betreiben, wobei allenfalls hiezu erforderlicher Strom vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

- 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, einen einmaligen Baukostenzuschuss für obige Einbindung von € 25.833,33--, zuzüglich 20 % Umsatzsteuer zu leisten. Dieser Baukostenzuschuss stellt das Entgelt für die Einräumung des Benützungs- bzw. Bezugsrechtes von Wärme durch die FWG dar.

Zahlungsziel:

100 % des Baukostenzuschusses bei Unterzeichnung des Wärmeliefervertrages
Zahlungsziel 14 Tage ohne jeden Abzug

5.

WÄRMEMESSUNG

- 5.1. Die gelieferte Wärmemenge wird durch vorgesehene, geeichte Wärmezähl- und Messeinrichtungen (Wärmezähler) festgestellt. Art, Zahl und Größe sowie ein etwaiger Austausch von Zähl- und Messeinrichtungen werden durch die FWG bestimmt. Der Kunde erhält das Recht auf Zugang zum Wärmezähler.
- 5.2. Die erforderlichen Zähl- u. Messeinrichtungen sind Eigentum der FWG und werden durch die FWG bereitgestellt. Der Kunde kann auf seine Kosten Submesseinrichtungen einbauen lassen, welche seiner Obsorge obliegen. Der Kunde hat jederzeit das Recht, bei der FWG eine Nachprüfung des Wärmezählers durch eine befugte Eichstelle schriftlich zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenze, werden die Prüfkosten und die Kosten des Ein- und Ausbaues der zu prüfenden Komponenten von der FWG getragen, ansonsten vom Kunden.
- 5.3. Die Zähl- u. Messeinrichtung wird durch die FWG und nach den Bestimmungen des Eichgesetzes auf Kosten der FWG periodisch überprüft.
- 5.4. Von Störungen oder Beschädigungen an den Zähl- u. Messeinrichtungen hat der Kunde die FWG unverzüglich zu informieren. Die Kosten der Beseitigung dieser Mängel werden von der FWG getragen, soweit nicht die Ursache durch den Kunden zu vertreten ist.
- 5.5. Der Weiterverkauf von Wärme an Dritte ist von der schriftlichen Zustimmung der FWG abhängig. In diesem Falle stellt die FWG die gesamte abgenommene Wärmemenge dem Kunden in Rechnung. Dieser haftet der FWG gegenüber für die Heizkosten des Dritten.

6.

WÄRMEPREIS

Das Entgelt „Wärmepreis“ für die Wärmelieferung setzt sich aus folgenden, indexierten Produkten zusammen:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. AP - Arbeitspreis x abgelesener Wärmemenge | in € 52,--/ MWh |
| 2. GP - Grundpreis x Grundpreisbasis | in € 28,--/ kW |
| 3. MP - Messpreis | in € 120,--/ Jahr |

Somit ergibt sich folgende Formel für den Wärmepreis - WP in €: 5.544,--

$$WP = AP + GP + MP$$

- 6.1. Die Berechnung erfolgt gemäß Wärmelieferungsvertrag getrennt nach Arbeits-, Grund- und Messpreis.
- 6.2. Die FWG ist berechtigt bzw. verpflichtet, den Wärmepreis getrennt nach Arbeits-, Grund- und Messpreis (netto exkl. MWSt. und zukünftiger, mit der Anlage und/oder deren Betrieb verbundenen fiskalischen Belastungen) entsprechend zu ändern, wenn sich infolge Änderungen von in nachstehender Formel genannten Faktoren der zuletzt gültige Wärmepreis verändert.

Es gelten die Formeln:

$$AP = AP_0 \times \left\{ \frac{A}{A_0} \right\}$$

$$GP = GP_0 \times \left\{ \frac{A}{A_0} \right\}$$

$$MP = MP_0 \times \left\{ \frac{A}{A_0} \right\}$$

Hierin bedeutet:

- | | |
|-----------------|--|
| AP | = Arbeitspreis |
| AP ₀ | = der im Wärmelieferungsvertrag, Punkt 6.3 eingetragene Arbeitspreis |
| GP | = Grundpreis |
| GP ₀ | = der im Wärmelieferungsvertrag, Punkt 6.3 eingetragene Grundpreis |
| MP | = Messpreis |
| MP ₀ | = der im Wärmeliefervertrag, Punkt 6.3 eingetragene Messpreis |

- A = der jeweils geltende *Jahresdurchschnittswert des „NÖ – Biowärmeindex“*¹
 A₀ = der am Basistag geltende Wert des „NÖ – Biowärmeindex“ entsprechend A; *Jahresdurchschnitt 2016*

Am Basistag **1. Juli 2017** gelten folgende Jahresdurchschnitts-Werte 2016, die dem Kunden von der FWG schriftlich bekannt gegeben werden:

A₀: 1,336

Änderungen werden getrennt nach Arbeits-, Grund- sowie Messpreis mit Stichtag **1. Juli** eines jeden Jahres für die darauf folgende Heizperiode neu berechnet, jedoch erstmals mit Stichtag **1. Juli 2019**.

Wird die Ermittlung von Kostenfaktoren seitens einer Ausgabestelle während der Dauer des Wärmelieferungsvertrages eingestellt, so sollen die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung der jeweiligen Kostenfaktoren herangezogen werden.

6.3. Der Grund-, Arbeits- und Messpreis beträgt mit Basistag entsprechend Punkt 6.2:

€ 52,-- /MWh gemessene Wärmeabgabe - Arbeitspreis AP₀ (exkl. USt. und sonstiger fiskalischer Belastungen)

€ 28,-- /kW angeführte Anschlussleistung gemäß Pkt. 1.2 - Grundpreis GP₀ (exkl. USt. und sonstiger fiskalischer Belastungen)

€ 120,--/Jahr je Wärmezähler - Messpreis MP₀ (exkl. USt. und sonstiger fiskalischer Belastungen)

7.

ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG

7.1. Die Ablesung des Wärmemengenzählers erfolgt halbjährlich jeweils am 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres und die Wärme wird aufgrund des tatsächlichen Wärmeverbrauchs und des nach Punkt 6.3 vereinbarten und indexierten Arbeits-, Grund- und Messpreises verrechnet.

7.2. Die Bezahlung ist ohne jeden Abzug 30 Tage nach Erhalt der Vorschreibung fällig.

7.3. Bei Ausfall der Einrichtungen zur Wärmemessung im Laufe des ersten Jahres der Wärmeabnahme gilt der Wärmebedarf des Folgejahres als Berechnungsgrundlage. Bei Ausfall der Wärmemessung in darauf folgenden Bezugsjahren wird der Bedarf des gegenständlichen Objektes, anhand der Bedarfszahlen aus dem Vorjahr mit dem dafür zeitlich, zutreffenden Gradtagzahlen ermittelt. Der

¹ Veröffentlicht auf www.agrar-net.at durch die LK NÖ

Bezug der Gradtagszahlen (Heizgradtagszahlen) erfolgt von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für den Standort des Objektes.

8.

UNTERBRECHUNG DER WÄRMELIEFERUNG

8.1. Die FWG ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort einzustellen, wenn der Kunde diesen Vertrag trotz eingeschriebener Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn er

- a) fällige Rechnungen nicht innerhalb von 14 Tagen ab Nachfristsetzung bezahlt;
- b) Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet;
- c) mit der Wärmelieferung zusammenhängende Einrichtungen der FWG ohne schriftliche Zustimmung der FWG verändert, soweit es sich nicht um Schadensbehebung nach Pkt. 3.1. handelt;
- d) der FWG gehörende Einrichtungen beschädigt oder entfernt, wozu auch eine allfällige Verletzung oder Entfernung von Sperrplomben gehört, wobei sich die FWG vorbehält, in diesem Punkt auch eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten;
- e) Einrichtungen zur Wärmemessung in ihrer Funktion beeinträchtigt;
- f) Anlagen der FWG oder anderer Kunden der FWG in ihrer Funktion beeinträchtigt oder gefährdet;
- g) Wasser aus dem Leitungsnetz der FWG ohne Bewilligung entnimmt;
- h) die technischen Anschluss- u. Betriebsbedingungen (Beilage B), betreffend der Übernahme an der Übergabestation, nicht einhält;

8.2. Die FWG ist ferner berechtigt, die Wärmelieferung zu unterbrechen, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

8.3. Eine gemäß Abs. 1 und 2 unterbrochene Wärmelieferung ist erst nach völliger Beseitigung des Einstellgrundes und nach Erstattung der FWG entstehenden Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände wieder aufzunehmen.

9.

VERTRAGSDAUER

- 9.1. Der Vertrag tritt am Tage der Aufnahme der Wärmeversorgung der Anlage in Kraft und wird auf die Dauer von zunächst 20 (zwanzig) vollen Bezugsjahren, gerechnet vom Tage des Beginnes der Wärmelieferung an, abgeschlossen. Die Aufnahme der Wärmeversorgung wird mit 1. Jänner 2019 (bzw. wenn der Öltank geleert ist) festgesetzt. Der Vertrag ist somit auf die Dauer von 20 (zwanzig) Jahren unkündbar.

Die Notwendigkeit der langen Vertragsdauer/Kündigungsfristen ergibt sich aus der Beilage A, die dem Kunden am Tag der Unterzeichnung übergeben und erklärt wurde.

Der Vertrag verlängert sich um 1 (ein) Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer durch einen der beiden Vertragspartner die schriftliche Kündigung erfolgt.

- 9.2. Unbeschadet der vereinbarten Kündigungsbestimmungen ist jeder Vertragspartner berechtigt, den gegenständlichen Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn der jeweils andere Vertragspartner die Bestimmungen dieses Vertrages gröblich verletzt.
- 9.3. Für den Fall der Auflösung dieses Vertrags wegen höherer Gewalt stehen dem jeweils anderen Vertragspartner keinerlei Ersatzansprüche zu.
- 9.4. Die FWG ist berechtigt, nach einer Auflösung des Wärmelieferungsvertrages ihre Anlagen (Leitungen bis zur Wärmeübergabestation) auf eigene Kosten und Gefahr vom Grundstück des Kunden zu entfernen. Der Kunde hat auch nach einer Auflösung des Wärmelieferungsvertrages die von der FWG erstellten Errichtungen für einen Zeitraum von 3 Jahren zu belassen. Er hat diese Verpflichtung auch seinem Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 9.5. Dieser Vertrag geht beiderseits auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Die FWG ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
- 9.6. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb der Vertragsdauer durchgeführte bauliche Änderungen am Gebäude, sofern sich daraus eine Veränderung der vereinbarten, maximalen Anschlussleistung ergibt (Bsp. Erweiterung der Wohnnutzfläche etc.), unverzüglich der FWG zu melden.

10.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 10.1. Im Falle einer Veräußerung des von diesem Wärmelieferungsvertrag betroffenen Gebäudes hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Erwerber in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintritt (Überbindung des Vertrages an den Rechtsnachfolger). Der Kunde ist verpflichtet, die FWG innerhalb eines Monats von der Veräußerung des Gebäudes und des Eintritts des Erwerbers in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Kenntnis zu setzen.
- Bei Eintritt des Erwerbers in den bestehenden Vertrag, haften der Kunde und der neue Erwerber zur ungeteilten Hand für noch offene Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Der Ausgleich der offenen Verbindlichkeiten ist im Bedarfsfall zwischen FWG, Kunde und Erwerber zu klären.
- 10.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers über die Liegenschaft des versorgten Objektes ohne Entgelt zu dulden und der FWG die entsprechende Dienstbarkeit einzuräumen.
- 10.3. Für Schäden im Zusammenhang mit diesem Vertrag haftet die FWG dem Kunden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz mit dem unter Punkt 2.1. genannten Höchstbetrag.
- 10.4. Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, unbeschadet der Höhe des Streitwertes, die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Melk.
- 10.5. Allfällige gesetzliche Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung dieses Wärmelieferungsvertrages trägt der Kunde.
- 10.6. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erteilt der Kunde den Auftrag zur Wärmelieferung.
- 10.7. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.
- 10.8. Sofern in diesem Vertrag nichts anderes angeführt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmever sorgungsunternehmens“ der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Industrie.

10.9. Die Wirksamkeit des Vertrages ist abhängig von der positiven Förderzusage für das zur Förderung eingereichte Projekt der **Biowärme Weiten Ges.n.b.R.** bei der Förderstelle des Bundes, des Landes NÖ und der EU.

10.10. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Fernwärmelieferverhältnisses bekannt gegeben wurden oder künftig erhoben bzw. bekannt werden, verarbeitet und verwendet dh. erforderlichenfalls auch übermittelt oder überlassen werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit möglich

11.

Zusammenfassung Kundendaten:

FWG:

Biowärme Weiten Ges.n.b.R.

Kunde:

Marktgemeinde Weiten

Rechnungsadresse, wenn abweichend zum Versorgungsobjekt:

3653 Weiten 37

Adresse der zu versorgenden Objekte:

PLZ/Ort: **3653 Weiten 122**

Max. Anschlussleistung: 60 kW

voraussichtlicher Wärmebedarf pro Jahr: 72,00 MWh

Baukostenzuschuss: € 25.833,33 exkl. Ust.

Messpreis: € 120,--/Jahr exkl. Ust.

Grundpreis: € pro 28,-- kW exkl. Ust.

Arbeitspreis: € 52,-- /MWh exkl. Ust.

Basistag Indexierung: 1.7.2017 (1,336)

Für den Kunden:

Für die FWG:

Der Bürgermeister:

Gemeindevorstand:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

BEILAGE A

Projektbeschreibung:

Bioenergieanlage **Weiten**, Weiten 22

Die **Biowärme Weiten Ges.n.b.R.** (FWG lt. Vertrag) realisiert und betreibt in **3653 Weiten 22** eine Bioenergieanlage zum Zwecke der Bereitstellung von Wärme zur Objektwärmeversorgung (Raumheizung, Lüftung und Warmwasser) im Versorgungsgebiet des Fernwärmenetzes.

Die Größenordnung ist mit 5-6 Kunden mit einer Gesamtheizungsleistung von 165 kW vorgesehen.

Als Brennstoff wird Waldhackgut aus der Region eingesetzt.

Die Heizzentrale ist mit einer Hackgutkesselanlage mit einer Nennleistung von 200 kW ausgestattet.

Die Wärme gelangt über ein Wärmenetz mit einer Netzlänge von ca. 165 m zu den Kunden. Dieses Wärmenetz ist direkt erdverlegt mit vorisolierten Rohren hergestellt. Die Wärmeübertragung erfolgt beim Kunden indirekt über entsprechende Wärmeübergabestationen, die im Heiz- bzw. Aufstellungsraum aufgestellt sind.

Die Notwendigkeit der langen Kündigungsfristen entsprechend Punkt IX des Wärmeliefervertrages ergibt sich aus den hohen Investitionskosten und der erforderlichen Betriebsdauer der Fernwärmanlage. Darüber hinaus ist eine entsprechende Wärmelieferverpflichtung und -garantie nur entsprechend den, im Wärmeliefervertrag angeführten, Kündigungsfristen aufrecht zu erhalten.

Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass während des Vertragszeitraumes bauliche und haustechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (Bsp. thermische Sanierung) zulässig sind, jedoch aus oben angeführten Überlegungen zu keiner Vertragsänderung - insbesondere zu keiner Änderung der vereinbarten Anschlussleistung – führen!

Diese Beilage wurde am heutigen Tage, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wärmeliefervertrages, dem Kunden übergeben und erklärt.

Weiten, am

Unterschrift Kunde

.....

Beilage B

Technische Anschluss- u. Betriebsbedingungen

Die technischen Anschluss- und Betriebsbedingungen dienen primär der Erreichung einer einwandfreien Wärmeübergabe an der Wärmeübergabestation. Dazu ist erforderlich, dass zum einen die Anlage der FWG die dafür notwendigen Maßnahmen umsetzt und zum anderen die Kundenanlage ebenfalls dafür erforderliche Bedingungen einhält. Damit soll garantiert werden, dass über die vereinbarte Vertragslaufzeit die Funktion der Wärmeübergabe gewährleistet ist.

FWG - Anlage

max. Vorlauftemperatur:

85 °C

Kundenanlage

max. Rücklauftemperatur: 60°C

min. Spreizung: 20°C

Wasserqualität: entsprechend ÖNORM H 5195

Vorkehrungen zur Wärmeabnahme auf der Kundenanlage (Hydraulik und Regelung):
Es wird seitens FWG empfohlen sich vor der Einbindung mit einem Installateur oder
Haustechnikplaner die Dimensionierungsgrundlagen abzuklären.

Besondere technische Anforderungen sind mit der FWG einvernehmlich festzulegen.

GR Gerhard Aigner verlässt die Sitzung (20.35 Uhr).

7.) Dienstvertrag Melanie Wenk – NICHT ÖFFENTLICH:**8.) Wortmeldungen:**

UGR Leopold Stummer teilt mit, dass am Samstag, den 28. April 2018 die Stopp Littering
Aktion mit Unterstützung der Vereine stattfindet. Treffpunkt: 8.00 Uhr Gemeindeamt

Bei der nächsten Gemeinderatssitzung soll der Beschluss zur pestizidfreien Gemeinde gefasst
werden.

Weiters berichtet UGR Leopold Stummer, dass der Vortrag von Dr. Sabine Martinek sehr
interessant, aber leider schlecht besucht war. Frau Dr. Martinek hat angeboten diesen Vortrag
im Herbst nochmals zu wiederholen.

GR Josef Lechner berichtet, dass heute in Seiterndorf die zweite Wasseruntersuchung
stattgefunden hat. Der Einbau einer UV Anlage wird schon seit längerer Zeit geraten. Die
Kosten für diese Anlage betragen rund € 15.000,--.

UGR Leopold Stummer lädt die Gemeinderäte im Namen des Musikvereins zum
Muttertagskonzert am Samstag, den 12. Mai 2018, um 20.00 Uhr, in die Volksschule ein.

GR Stummer gibt einen kurzen Überblick über den Baufortschritt des Musikschulneubaues.
Der Abbruch konnte sehr kostengünstig (überwiegend in Eigenregie) durchgeführt werden.

Bgm. Franz Höfinger gibt bekannt, dass am Samstag, den 28.4.2018, um 20.00 Uhr, im Gh.
Kremser, ein Kabarett stattfindet. Er ersucht die Gemeinderäte um zahlreiche Teilnahme.

Ende der Sitzung: 21.06 Uhr.